

1. Die Streichung der Worte: und von der Mitgliedschaft einer Znnung“ beruht auf einem Antrage des Abg. Bähr.

Motivirung durch den Antragsteller.

Der §. 83 berührt zwei Verhältnisse, die Ausschließung von dem Eintritt und die Ausschließung von der Mitgliedschaft einer Znnung, d. h. also die Entfernung eines bereits in einer Znnung befindlichen Mitgliedes aus derselben. Ich will zunächst auf eine kleine Znshymmetrie aufmerksam machen, die wohl darin gefunden werden kann, daß hier schon von Mitgliedschaft die Rede ist, und dann noch einmal besonders im §. 86, es würde sich das jedenfalls besser verbinden lassen und darauf beruht theilweise mein Antrag. Ich bin aber auch der Ansicht, daß diese beiden Verhältnisse, welche der §. 83 zusammenfaßt, nicht wohl in dieser Weise zusammengefaßt werden können. Ich halte den §. 83 für völlig angemessen in Beziehung auf den Eintritt in eine Znnung, daß davon diejenigen ausgeschlossen werden, die in einem der unter 1, 2, 3, 4 bezeichneten Verhältnisse stehen.

Anders stellt sich meines Erachtens das Verhältniß bei einem Solchen, der bereits in einer Znnung ist und nun ausgeschlossen werden soll. Freilich, wenn das Verhältniß unter Nr. 4 eintritt, d. h. wenn Jemandem die Befugniß zum Gewerbebetriebe entzogen ist, dann wird es gerechtfertigt sein, daß derselbe aus der Znnung ausscheidet, aber das ist keine Ausschließung, sondern er wird ohne Weiteres ausscheiden. Anders ist es schon, wenn er dieser Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb nicht dauernd, sondern nur zeitweise unterliegt; ich glaube, daß dann nur das Verhältniß ruhen darf. Noch anders ist es, wenn die anderen drei Verhältnisse eintreten. In dieser Beziehung möchte ich auf folgenden Unterschied in dem inneren Znnungsleben aufmerksam machen. Es handelt sich da einmal um gewisse Befugnisse, die ich quasi publicistische nennen möchte, nämlich die Förderung der Interessen des Gewerbes zc.; diese werden ausgeübt, theils durch das allgemeine Stimmrecht, theils durch bestimmte Ehrenrechte in der Znnung. In dieser Beziehung billige ich es, daß der Verlust dieser Rechte sich an diese drei ersten Verhältnisse knüpft. Dagegen hat die Znnung häufig auch ein sehr bedeutendes Privatvermögen. Die Mitgliedschaft ist verbunden mit der Ausübung gewisser Vermögensrechte, die an gewissen Anlagen oder Vermögensstücken den Znnungsgeossen zukommen. Ich würde es nun für durchaus ungerecht halten, wenn die Leute, die sich in einem der unter 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse befinden, und welche doch dabei ihr Gewerbe fortbetreiben, auch von diesen Vermögens-Verhältnissen, in die sie sich vielleicht mit erheblichen Geldkosten eingekauft haben, ausgeschlossen werden sollen. In diesem Sinne möchte ich den §. 83 modificiren, und ich habe deshalb vorgeschlagen, in dem §. 83 nicht von dem Ausschluß von der Mitgliedschaft einer Znnung zu sprechen:

Die Mitgliedschaft einer Znnung geht verloren für denjenigen, welchem die Befugniß zum Gewerbebetriebe dauernd entzogen ist. Sie ruht bei nur zeitweiser Entziehung dieser Befugniß.